

für das Feuerlöschwesen, Hamburg, und von der Feuerlöschkommission für das Amt Ritzebüttel genehmigt sind. Die Mindeststärke der Feuerwehren sowie deren Ausrüstung bestimmt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor in Hamburg. Für den Löschverband Ritzebüttel ist ein Oberspritzenmeister anzustellen. Die Landesversammlung kann die Obliegenheiten des Oberspritzenmeisters den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren übertragen.

§ 3. **Feuerwehrdienstpflicht.** Zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr und zur unentgeltlichen Dienstleistung in derselben sind verpflichtet. Die ortsansässigen männlichen Einwohner vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre mit Ausnahme der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, der aktiven Militärpersonen, der Ärzte, Apotheker und Geistlichen, der infolge von Krankheit oder körperlichen Gebrechen Untauglichen. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von fünf Jahren in sich. Die Löschdienstpflichtigen werden alljährlich, Ende Dezember, listenmäßig festgestellt und von dem Bürgermeister bzw. den Gemeindevorsitzenden der Reihe nach für die Feuerwehr ihrer Gemeinde ausgehoben. Die Aushebungslisten sind der Feuerlöschkommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres einzureichen. Sind freiwillige Feuerwehren oder für die Pflichtfeuerwehr freiwillig sich zum Dienste meldende Mannschaften in ausreichender Zahl vorhanden, so findet eine Aushebung von Dienstpflichtigen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses statt. Ein Stärkenachweis der Feuerwehren ist der Feuerlöschkommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres einzureichen.

§ 4. **Verpflichtung der Ortsanwohner.** Jeder Ortsanwohner ist verpflichtet, bei Unglücksfällen, Not und Feuersgefahr der Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten, die auf seinem Grundstück belegen Wasserentnahmestellen, Brunnen, Gräben, Teiche usw. sowie die in seinem Besitz befindlichen Löschgeräte, als Wassertonnen, Eimer, Schaufeln, Leitern, Feuerhaken und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümer von Gebäuden mit welcher Bedachung und von Gebäuden, in denen größere Mengen von Heu und Stroh aufbewahrt werden, sind verpflichtet, für jedes dieser Gebäude eine Fatsche, drei Eimer, eine Leiter in Bereitschaft zu halten. Jeder Ortsanwohner hat die Pflicht, ein entdecktes Schadenfeuer sofort der Feuerwehr oder der Polizei zu melden.

§ 5. **Gespännpflicht.** Die Gespannhalter im Amt Ritzebüttel sind verpflichtet, auf Anforderung der Feuerwehr ihres Löschbezirks oder auf das ortsübliche Feueralarmzeichen ihre Pferde zum Hin- und Rücktransport der Feuerlöschgeräte und der Feuerwehrmannschaften zu Brand- und Unfallstellen sowie zu Feuerwehrrübungen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Befreit von der Gespannpflicht sind nur die Dienstpferde der Beamten und Militärpersonen, sowie der Ärzte und Tierärzte, soweit diese ihre Pferde in Ausübung ihres Berufes gebrauchen.

§ 6. **Oberaufsicht.** Die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen des Löschverbandes Ritzebüttel wird seitens der Deputation für das Feuerlöschwesen ausgeübt. Die Feuerlöschkommission übersendet der Deputation alljährlich einen Jahresbericht und eine Abrechnung.

§ 7. **Feuerlöschkommission.** Die Verwaltung des Feuerlöschwesens, die Aufsicht über die Feuerlöschrichtungen und die Überwachung der Tätigkeit der Feuerwehren in dem dem Löschverbande angehörenden Löschbezirk geschieht durch die Feuerlöschkommission. Die Feuerlöschkommission setzt sich zusammen aus dem Amtsverwalter, Vorsitzender, dem Bürgermeister von Cuxhaven, stellvertretender Vorsitzender, drei von der Landesversammlung zu erwählenden Mitgliedern, dem Oberspritzenmeister bzw. den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren in Cuxhaven. Die Mitglieder der Landesversammlung werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. In jedem 2. Jahre scheidet ein Mitglied aus. Für die Annahme der Wahlen findet Artikel 21 der Landgemeinde-Ordnung sinnmäßige Anwendung.

§ 8. **Ausrücken der Feuerwehren und nachbarliche Feuerlöschhilfe.** Die Feuerwehren haben im eigenen Löschbezirk sowie zur Hilfeleistung nach anderen Löschbezirken nach Maßgabe der von der Feuerlöschkommission erteilten Bestimmungen auszurücken. Weitere Feuerwehren dürfen nur auf Ersuchen des Oberleitenden der Brandstelle dorthin ausrücken. Bei Bränden in preußischen Gemeinden ist nur auf Ersuchen des für den Brandort zuständigen Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters nachbarliche Hilfe zu leisten. Den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren von Cuxhaven ist es in besonderen Fällen gestattet, selbständig solches Ausrücken ihrer Wehren anzuordnen.

§ 9. **Die Leitung auf der Brandstelle.** Die Oberleitung auf der Brandstelle hat der Amtsverwalter. Die technische Leitung auf der Brandstelle haben: a) in Cuxhaven der Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr des betreffenden Stadtteils, b) in den übrigen Ortschaften des Amtes zunächst der Kommandeur der ortsansässigen Feuerwehr und nach Eintreffen einer oder beider freiwilligen Feuerwehren der Kommandeur der zuerst eingetroffenen freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Vertreter. Nach Abrücken der freiwilligen Feuerwehr übernimmt der Kommandeur der ortsansässigen Feuerwehr die Leitung. Mit Eintreffen eines Offiziers der Hamburger Berufsfeuerwehr auf einer Brandstelle des Amtes Ritzebüttel geht die technische Leitung auf diesen über.

§ 10. **Tätigkeit der Polizeibeamten auf der Brandstelle.** Die Polizeibeamten haben die Feuerwehr bei Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen. In den technischen Brandstellendienst dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 11. **Kosten des Feuerlöschwesens.** Die für die Unterhaltung des Feuerlöschwesens erforderlichen Kosten werden auf Vorschlag der Feuerlöschkommission durch die Landesversammlung bewilligt. Die Kosten für die Unterhaltung von Wasserleitungen, Teichen, Gräben und Brunnen für Feuerlöschzwecke tragen die Gemeinden. Die gestellten Gespanne werden nach einem von der Landesversammlung genehmigten Tarif vergütet. Die Gemeinden tragen auch die Kosten des Nachschörens. Die hierzu nötigen Mannschaften werden von den Kommandeuren der Feuerwehren bestimmt, die auch für die technische Ausbildung Sorge tragen. Die Leitung des Nachschörens erfolgt durch Vertreter der Gemeinden.

§ 12. **Dienstanweisung.** Bestimmungen über die Dienstpflichten der Feuerwehr sowie ihrer Kommandeure, Spritzenmeister usw. erläßt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor.

§ 13. **Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Feuerlöschordnung, insbesondere Nichterscheinen der Löschdienstpflichtigen bei Alarmierung der Feuerwehr und zu Feuerwehrrübungen, Nichtausführung gegebener Befehle, Gehorsamsverweigerung, Entfernen von der Brandstelle oder dem Übungsplatz ohne Erlaubnis, Trunkenheit im Feuerwehrdienste werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark oder mit Haft bestraft, sofern das Strafgesetzbuch nicht härtere Strafen vorsieht.

Verordnung

betreffend

die Reinigung, Instandhaltung u. Schanung der Hauptentwässerungsgräben (Ströme, Wettern) im Amte Ritzebüttel vom 18. Januar 1926.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende Hauptentwässerungsgräben (Ströme, Wettern):

1. den Leihstrom von der Deichtrift bis an die Wettern
2. den Sielstrom von Tamm's Hof bis an das Sammelbecken vor der Schleuse
3. den Abfuhrgraben des Böhl
4. die Wettern von der Altenwalder Brücke bis an das Sammelbecken vor der Schleuse

5. den Strom in der Westerwisch von Kock's Hof bis an die Wettern
6. den Deltstrom, 100 m vom Landwehrdamm bis an die Wettern
7. die Döser Wettern von Kehl's Kiel bis an die kleine Cuxhavener Schleuse
8. den oberen Landwehrstrom vom Spanger Graben bis Kehl's Kiel.

§ 2. Die Entwässerungsgräben unter 1-3 unterstehen der Aufsicht des Geschworenengerichtes der Schultheißenchaft Groten-Ritzebüttel, die Entwässerungsgräben unter 4-8 der Aufsicht des Geschworenengerichtes der Schultheißenchaft Döse.

Die Schanungen werden durch den Beschluß der Schultheißenchaft festgelegt und 8 Tage vorher in den Cuxhavener Tagesblättern bekannt gegeben.

§ 3. Die zur Reinigung und Instandsetzung Verpflichteten haben die Entwässerungsgräben zu jeder Schanung von Unkraut und Unrat zu reinigen und die Ufer von langem Gras und überhängendem Gesträuch zu säubern. Von Zeit zu Zeit sind die Entwässerungsgräben zu graben.

Die bei der Schau festgestellten Ordnungswidrigkeiten sind binnen einer von dem zuständigen Schultheißen bestimmten Frist zu beseitigen. Ist der Verpflichtete auch dann noch säumig, so kann der Schultheiß das Versäumnis auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen.

§ 4. Es ist verboten, in die Entwässerungsgräben Sachen zu werfen oder zu legen, durch die der Wasserlauf behindert, verunreinigt oder beschädigt werden kann. Hierunter fallen Unrat, Straßenkehricht, Schnee, Jauche und dergl. Auch dürfen auf den Entwässerungsgräben keine Enten gehalten werden.

§ 5. Soweit die Entwässerungsgräben nicht an öffentlichen Wegen liegen, sind Schaustiege herzustellen, die nicht durch Stachelrauten bedeckt sein dürfen. Ueber Grabenmündung n sind gut passierbare, auf den Ufern fest aufliegende Stege zu legen.

§ 6. Bäume, Hecken, hohe Einfriedigungen und dergl. müssen mindestens 1 m vom Stromufer entfernt sein. Beim Ackern am Deltstrom ist die Entfernung von 1 m. bei den übrigen Entwässerungsgräben eine solche von 60 cm Stromufer einzuhalten.

§ 7. Brücken, Vorsetzen und Schöpfstellen dürfen nur mit amtlicher Genehmigung gebaut oder verändert werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu R.-M. 150, oder bei Unvermögen mit Haft bestraft.

Hundesteuergesetz

vom 28. März 1925 (im Auszug).

§ 1. Hunde, welche im hamburgischen Staatsgebiet gehalten werden, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu versteuern. Die Steuer ist von dem Halter des Hundes zu entrichten. Befindet sich der Hund im Besitz eines anderen, so haftet neben dem Halter der Besitzer des Hundes für die Entrichtung der Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2. Die Hundesteuer beträgt jährlich: 1. im Gebiet der Städte Hamburg, Bergedorf, Cuxhaven u. Geesthacht für einen Hund 50 Reichsmark, 2. im übrigen Staatsgebiet 20 Reichsmark. Werden mehrere nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versteuernde Hunde von derselben Person gehalten, so beträgt die Steuer für einen zweiten Hund das Doppelte, für einen dritten Hund das Dreifache, für einen vierten Hund das Vierfache und für einen fünften und jeden weiteren Hund das Fünffache.

§ 3. Die Hundesteuer beträgt im Stadt- und Landgebiet 5 Reichsmark 1. für Hunde, welche bei Ausübung eines Gewerbebetriebes als Zughund gehalten und benutzt werden, 2. für Hunde, welche ausschließlich zur Bewachung von Gebäuden, Hofräumen oder anderen Plätzen verwandt werden, sofern sie auf ringsum eingefriedigten Grundstücken oder an der Kette und nicht in Wohnungen gehalten werden.

§ 4. Durch Verordnung des Senats kann für einzelne Landgemeinden auf Antrag der Gemeindevertretung die Hundesteuer bis auf die im Stadtgebiet geltenden Sätze erhöht werden.

§ 5. Hunde, welche an Bord von Schiffen gehalten werden, sind steuerfrei. Soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, kann für das Gebiet der Stadt Hamburg die Polizeibehörde, für das übrige Staatsgebiet die zuständige Landherrschenschaft gestatten, daß Personen, welche den Handel mit Hunden gewerbsmäßig betreiben, eine von der Behörde festzusetzende Zahl von Hunden zum Zwecke des Feilbietens steuerfrei halten, sofern diese Hunde an der Kette, in Zwingern oder in sonstigen abgeschlossenen Räumen verwahrt werden. Für das Amt Ritzebüttel tritt an die Stelle der Landherrschenschaft der Amtsverwalter. Die zuständige Steuerbehörde (§ 14) ist befugt, solchen Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen oder aus ähnlichen Gründen zu ihrer Sicherheit Führung, Bewachung oder ihren Erwerb den Hund nicht entbehren können, Steuerfreiheit zu gewähren. Sofern etwa sonst im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen, welche die Erhebung der Steuer als eine ungewöhnliche Härte erscheinen lassen, kann für das Gebiet der Stadt Hamburg mit Genehmigung des Polizeiherrn und für das übrige Staatsgebiet mit Genehmigung des Landherrn von der Erhebung der Steuer ganz oder teilweise abgesehen werden. Für das Amt Ritzebüttel tritt an die Stelle des Landherrn der Amtsverwalter. Begleit- und Wachhunde für Schwerkrankenbeschädigte und schwerhörige Personen sind von der Steuer befreit.

§ 6. Die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes tritt mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht. Die Verpflichtung, einen neu angeschafften oder von einem anderen Ort eingeführten Hund zu versteuern, tritt erst mit dem Beginn des elften Tages nach Ablauf desjenigen Tages ein, an welchem der Hund angeschafft oder eingeführt ist.

§ 7. Die Steuer ist ohne besondere Aufforderung für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten, und zwar: wenn der Hund bereits gehalten wird, im Laufe des Monats April; wenn dagegen die Verpflichtung zur Versteuerung erst nach dem 24. April eintritt, innerhalb einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des 2. Rechnungshalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu zahlen. Für gestorbene, abgeschaffte oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer nicht statt.

§ 8. Über den Empfang der Steuer wird eine Bescheinigung erteilt und zugleich ein für das Steuerjahr gültiges Steuerzeichen verabfolgt. Für ein verlorenes Steuerzeichen wird, sobald der Nachweis der erfolgten Steuerzahlung erbracht ist, auf Antrag ein neues Steuerzeichen gegen Zahlung des im Gebührenschatzen der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Betrages verabfolgt.

§ 9. Das Steuerzeichen ist am Halsbande des versteuerten Hundes so zu befestigen, daß es ohne Mühe zu erkennen ist. Hunde, welche nach Ablauf des Monats April auf öffentlichem Grund ohne gültiges Steuerzeichen frei umherlaufend betroffen werden, sind einzufangen. Ein eingefangener Hund wird auf Verlangen gegen Erlegung einer Gebühr und Erstattung der Fütterungskosten an den Empfangsberechtigten herausgegeben. Ist der Halter des Hundes mit der nach diesem berechtigten herausgegebenen Steuer nicht einverstanden, so erhöht sich die Gebühr. In Gesetzen zu entrichtenden Steuer im Rückstande, so erhöht sich die Gebühr. In diesem Falle wird der Hund auch nur gegen nachträgliche Entrichtung der Steuer herausgegeben. Die Gebühren und die Fütterungskosten werden durch den Gebührenschatzen festgesetzt. Ein eingefangener Hund, der nicht binnen acht Tagen eingelöst ist, kann getötet oder durch einen von der zuständigen Behörde damit beauftragten Beamten öffentlich versteigert werden. Im Falle der Versteigerung tritt der Erlös an die Stelle des Hundes.